

Verordnung

vom 10. März 2009

Inkrafttreten:
01.04.2009

**zur Änderung der Verordnung über den Preis
des Staates Freiburg für Sozial- und Jugendarbeit**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 5. Dezember 2006 über den Preis des Staates Freiburg für Sozial- und Jugendarbeit (SGF 831.0.22) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Der Preis besteht aus einem Betrag von höchstens 10 000 Franken.

Art. 3a (neu) Sonderpreis

¹ Zusätzlich zum Preis nach Artikel 1 Abs. 1 kann ein Sonderpreis verliehen werden.

² Der Sonderpreis besteht aus einem Betrag von höchstens 5000 Franken.

³ Es gibt keine Ausschreibung.

⁴ Der Sonderpreis wird auf Antrag der Direktion verliehen.

Art. 4

Die Preise werden aus dem kantonalen Sozialfonds finanziert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX